

Synopse

Anreize stärken-Integration fördern - Änderung § 6 etc. - Teil Gesetz

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Anspruch auf Hilfe</p> <p>¹ Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung.</p> <p>² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p> <p>³ Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfeschenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.</p>	<p>¹ Hilfeschende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.</p> <p>² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p> <p>⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>§ 4c Nothilfe</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:</p> <p>a. Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton,</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>b. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörige,</p> <p>c. Touristinnen und Touristen sowie</p> <p>d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist.</p> <p>² Auf Antrag wird Nothilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾ ausgerichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Nothilfe gemäss Abs. 2.</p>	<p>d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung.</p>
<p>§ 6 Umfang</p> <p>¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.</p> <p>² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Abs. 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.</p> <p>^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.</p>	<p>^{1bis} Unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.</p>

¹ [SR 101](#)

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Abs. 2 und 2^{bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30 % des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung²⁾ richtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientieren.</p>	<p>^{2quater} Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts, Alterskategorie und weiteren Kriterien ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).</p>
	<p>§ 6^{bis} Zuschüsse</p> <p>¹ Zum Zweck der Anreizsetzung erhalten unterstützte Personen folgende pauschale Zuschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;b. Motivationszuschuss;c. Beschäftigungszuschuss;d. Gefälligkeitszuwendungen. <p>² Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige Eine unterstützte Person erhält einen abgestuften Einkommensfreibetrag, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht.</p> <p>³ Motivationszuschuss Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:</p>

² [SGS 850.11](#)

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	<p>a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat;</p> <p>b. eine Berufsbildung absolviert.</p> <p>⁴ Beschäftigungszuschuss Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, kann ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss gewähren.</p> <p>⁵ Gefälligkeitszuwendungen Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
	<p>§ 6^{ter} Langzeitbezug</p> <p>¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:</p> <p>a. Kinder unter 18 Jahren;</p> <p>b. Mütter mit Kindern unter 4 Monaten;</p> <p>c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;</p> <p>d. erwerbstätige Personen;</p> <p>e. Personen in einer Ausbildung;</p> <p>f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen;</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	<p>g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;</p> <p>h. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>² Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
<p>§ 7 Einkünfte und Vermögen</p> <p>¹ Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern.</p> <p>² Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt die freien Vermögensbeträge fest.</p>
<p>§ 14a Befreiung von der Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.</p> <p>² Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.</p>	<p>² Die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.</p>
	<p>§ 15a Assessmentcenter</p> <p>¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter als Anlaufs-, Beratungs- und Koordinationsstelle.</p> <p>² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen (insbesondere Interinstitutionelle Zusammenarbeit).</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	<p>³ Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere an Personen, denen eine Aussteuerung droht.</p> <p>⁴ Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gemeinden dem Assessmentcenter zugewiesen werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
<p>§ 16 Förderungsprogramme</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).</p> <p>² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.</p> <p>³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmaßnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.</p>	<p>§ 16 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.</p> <p>² Integrationsmassnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Förderungsprogramme,b. Sprachförderungskurse,c. Grundkompetenzkurse,d. Beschäftigungsprogramme,e. Massnahmen der sozialen Integration,f. Massnahmen der frühen Sprachförderung. <p>³ Die Gemeinden können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen anordnen.</p> <p>⁴ Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	<p>§ 16a Definitionen der Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.</p> <p>² Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.</p> <p>³ Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.</p> <p>⁴ Beschäftigungsprogramme dienen einer geordneten Alltagsbewältigung.</p> <p>⁵ Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.</p> <p>⁶ Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter.</p>
<p>§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende</p> <p>¹ Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).</p> <p>² Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.</p>	<p>¹ Anreizbeiträge fördern die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zielen auf die Ablösung von der Sozialhilfe ab.</p> <p>^{1bis} Anreizbeiträge setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) undb. der Betreuungspauschale. <p>^{1ter} Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte leistungsreduzierte Personen anstellen, für in der Regel maximal 1 Jahr die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.</p> <p>² Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte Personen anstellen, für eine begrenzte Zeit die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) ausrichten.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>³ Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.</p>	<p>⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
<p>§ 18 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest.</p> <p>² Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.</p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>
<p>§ 19 Beschäftigungen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).</p> <p>² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.</p> <p>³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>
<p>§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.</p> <p>² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p> <p>³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.</p>	<p>¹ Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. a.</p> <p>² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Integrationsmassnahmen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Betreuungspauschale gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. b und vergütet diese der Gemeinde.</p>
<p>§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfefaufgaben zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.</p> <p>² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfefaufgaben zwingend erforderlichen Auskünfte.</p> <p>³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 umfassen:</p> <p>a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten;</p> <p>b. die ergangenen Verfügungen.</p>	<p>¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfefaufgaben zwingend erforderlichen Informationen aus, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.</p>
<p>10 Schlussbestimmungen</p>	<p>10 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>§ 43a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx</p> <p>¹ Zuschüsse gemäss § 6^{bis} und Minderungen gemäss § 6^{ter} werden per Inkrafttreten der Änderung vom \$ auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.³⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>

3) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.